## **SATZUNG**

### über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Dorstadt

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBI. S: 575) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBI. S: 41) hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

# § 1 Gebührentatbestand und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der nachstehenden Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus in Dorstadt werden Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

### § 2 Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der bestehenden Dorfgemeinschaftseinrichtungen betragen:

a) Bei Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Dorstadt

Halle	Euro	100,00
Gastraum	Euro	60,00
Küchenbenutzung einschl. Geschirr	Euro	30,00

b) Bei Nutzung durch Auswärtige

Halle	Euro	120,00
Gastraum	Euro	70,00
Küchenbenutzung einschl. Geschirr	Euro	40,00

c) Zusätzlich werden in den Wintermonaten (01.10 bis 30.04) folgende Heizungskosten erhoben:

Halle	Euro	30,00
Gastraum	Euro	15,00
Bläserraum bei separater Vermietung	Euro	15,00

Der "Bläserraum" kann in Absprache mit der Hausmeisterin für das Abstellen von Speisen genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzung von Euro 15,00 zu entrichten.

d) Die Reinigung der gemieteten Räume hat der Mieter vorzunehmen.

- e) Örtliche Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen können das Dorfgemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen und Vorstandsitzungen kostenlos nutzten. Für eine weitere Veranstaltung sind 50 v.H. der Nutzungsgebühr zu entrichten. Für jede weitere Veranstaltung ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.
- f) Bei einer Nutzung bis zu drei Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebührensätze nach § 2 NR. a und b erhoben.

§ 3

Erhebung einer Kautionspauschale

Es wird eine Kaution in Höhe von **Euro 150,00** je Veranstaltung erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Die Gebühr ist einen Monat vor Nutzungstermin fällig. Bei späterer Nutzungsvereinbarung ist die Gebühr mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Dorstadt, 25 Oktober 2007

#### **Gemeinde Dorstadt**

Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des LK WF am 29.11.2007 Nr. 44 Jahrgang 58